

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

7. SONDERNUMMER

Studienjahr 2007/2008

Ausgegeben am 20.06.2008

25. Stück

122. Bekanntgabe der Wahl der Vizerektorin für Forschung der Medizinischen Universität Graz
123. Vollmacht für Frau Vizerektorin Ao.Univ.-Prof. Dr. Irmgard LIPPE
124. Organisation: Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz
-

122.

Bekanntgabe der Wahl der Vizerektorin für Forschung der Medizinischen Universität Graz

Die Vorsitzende des Universitätsrates, Frau Dr. Cattina Maria LEITNER, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 18.06.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 UG 2002 idgF aus einem Vorschlag des Rektors

**Frau Ao.Univ.-Prof. Dr. Irmgard LIPPE
zur Vizerektorin für Forschung**

gewählt hat.

Die Vizerektorin hat ihr Amt mit 18.06.2008 angetreten. Die Funktionsperiode der Vizerektorin endet mit Ablauf des 14.02.2012.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

123.

Vollmacht für Frau Vizerektorin Ao.Univ.-Prof. Dr. Irmgard LIPPE

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt gemäß § 28 (1) letzter Satz UG 2002 idgF folgende unbefristete Vollmacht für Frau Vizerektorin Ao.Univ.-Prof. Dr. Irmgard LIPPE mit Wirkung ab 18.06.2008 bekannt:

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Herr Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 idgF iVm den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 23. Stk. RN 57 vom 18. Februar 2004 an

Frau Ao.Univ.-Prof. Dr. Irmgard LIPPE
(im Folgenden: „die BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 01.10.1958

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist Vizerektorin für Forschung.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Alle privatrechtlichen Rechtsgeschäfte, die der MUG erlaubt sind und die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor vorbehalten sind bzw. von diesem *ad personam* gezeichnet werden müssen.

Dabei ist die BEVOLLMÄCHTIGTE im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte berechtigt, für die MUG gemeinsam mit dem Rektor oder einer anderen Vizerektorin/einem anderen Vizerektor zu zeichnen und die MUG daraus rechtswirksam zu verpflichten.

Im übrigen ist die BEVOLLMÄCHTIGTE auch berechtigt, mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer gemeinsam zu zeichnen und die MUG daraus rechtswirksam zu verpflichten; dies aber nur im Rahmen von deren/dessen im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlichten Vollmacht.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht.

Die Vollmacht vom 28.04.2008 wird hiermit widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

124.

Organisation: Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz

Die Vorsitzende des Universitätsrates, Frau Dr. Cattina Maria LEITNER, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 18.06.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG 2002 idgF die nachfolgenden Änderungen des Organisationsplans auf der Basis eines Vorschlages des Rektorates vom 28.05.2008 gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 UG 2002 idgF, nach Beschluss des Senates vom 28.05.2008 gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 UG 2002 idgF genehmigt hat.

Der Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 16. Stk, RN 63 vom 07.02.2007, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

„(2) Zur Beratung und Unterstützung der Obersten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können weitere Funktionsträger unter der Dienst- und Fachaufsicht des Rektorats eingerichtet werden.“

Die Überschrift des 2. Abschnitts lautet nunmehr wie folgt:

„2. ABSCHNITT WISSENSCHAFTLICHER BEREICH“

Die Überschrift des 3. Abschnitts lautet nunmehr wie folgt:

„3. ABSCHNITT VERWALTUNGSBEREICH“

Die Bestimmungen der §§ 8 – 10 lauten nunmehr wie folgt:

„§ 8 Allgemeines

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Verwaltungsbereich werden Stabstellen der Obersten Organe und Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten eingerichtet.

(2) Die Stabstellen der Obersten Organe und die Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten dienen der Beratung und Unterstützung der Obersten Organe sowie der Abwicklung administrativer Abläufe und der Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen innerhalb der Medizinischen Universität Graz mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten auch in den Bereichen Gleichstellung und Frauenförderung. Die administrativen Abläufe umfassen einerseits alle klassischen Aufgaben der zentralen Verwaltung, andererseits die Verwaltungsaufgaben der Lehre.

§ 9 Leitung von Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten

(1) Das Rektorat hat für jede Nichtwissenschaftliche Organisationseinheit eine Leiterin oder einen Leiter zu bestellen. Diese/Dieser ist unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r für die der Organisationseinheit zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und trägt die Verantwortung gegenüber dem Rektorat.

(2) Für die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters der Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung (GENDER:UNIT) hat die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Aufgaben der Leitung der Stabstellen der Obersten Organe kommen gemäß § 10 Abs. 2 lit. a der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates, gemäß § 10 Abs. 2 lit. b der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senates, gemäß § 10 Abs. 2 lit. c der Rektorin oder dem Rektor, gemäß § 10 Abs. 2 lit. d der jeweils zuständigen Vizerektorin oder dem jeweils zuständigen Vizerektor, gemäß § 10 Abs. 2 lit. e-i dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats zu.

(4) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit kann vom Rektorat beziehungsweise vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorates aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10 Organisationsplan im Verwaltungsbereich

(1) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten errichtet:

- a. GENDER:UNIT
- b. Organisationseinheit für Administration
- c. Organisationseinheit für Finanzen
- d. Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur
- e. Organisationseinheit für Forschungsmanagement
- f. Organisationseinheit für Infrastruktur
- g. Organisationseinheit für Studium und Lehre
- h. Organisationseinheit zur Entwicklung des MED CAMPUS

(2) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Stabstellen der Obersten Organe eingerichtet:

- a. Büro des Universitätsrates
- b. Büro des Senates
- c. Büro des Rektors/der Rektorin
- d. Büros der Vizerektorinnen/Vizektoren
- e. Interne Revision
- f. LKH 2000/2020
- g. Marketing und Kommunikation
- h. Organisationsentwicklung
- i. Personalentwicklung

(3) Die Organisationseinheiten für Administration, für Finanzen und für Infrastruktur nehmen die administrative, kaufmännische, organisatorische und technische Verwaltung für die gesamte Medizinische Universität Graz wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheiten legen deren LeiterInnen zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats fest.

(4) Die GENDER:UNIT nimmt konzeptionelle, vernetzende und betreuende Aufgaben in den Bereichen Gleichstellung, Frauenförderung, Gender Based Medicine und Women's Health wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der GENDER:UNIT legt deren Leiterin oder Leiter zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen fest. Nähere Regelungen zur organisatorischen Ausgestaltung der GENDER:UNIT werden im Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Graz getroffen.

(5) Die Organisationseinheiten für Forschungsinfrastruktur und für Forschungsmanagement stellen gemeinsam zu nutzende Forschungsressourcen sowie Dienstleistungen bereit. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheiten legen deren LeiterInnen zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats fest. Für das Zentrum für Medizinische Forschung (ZMF I) gelten hierbei die im Vertrag mit der KAGes festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Bereitstellung der Infrastruktur für den Klinischen Bereich.

(6) Die Organisationseinheit für Studium und Lehre nimmt die für die Organisation, Verwaltung und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebs erforderlichen zentralen Aufgaben wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheit legt deren LeiterIn zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats fest.

(7) Die Organisationseinheit zur Entwicklung des MED CAMPUS nimmt die für die organisatorische und administrative Umsetzung des Programms MED CAMPUS erforderlichen Aufgaben wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheit legt deren LeiterIn zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats fest.

(8) Die internen Strukturen der nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten gemäß Abs. 1 sind gesondert im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.“

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor